

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0187/2012

Auskunft erteilt:

Herr Hasenkamp

Ruf:

60 52 10

E-Mail:

Hasenkamp@awm.stadt-
muenster.de

Datum:

15.03.2012

Betrifft

Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

- Anregung der Bezirksvertretung Münster-West Nr. ABV/0002/2011
- Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 137/2011

Beratungsfolge

26.04.2012 Werksausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe

Vorberatung

08.05.2012 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorberatung

09.05.2012 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Hauptausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zu der Anregung der Bezirksvertretung Münster-West Nr. ABV/0002/2011 „Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung¹“ (Anlage) sowie zu der Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 137/2011 zur Kenntnis.
2. Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster wird nicht geändert.
3. Beide Anregungen sind damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 17.11.2011 die als Anlage beigefügte Anregung an den Rat beschlossen. Der Rat hat die Anregung an den Hauptausschuss verwiesen, der wiederum die Verwaltung beauftragt hat, die Anregung zu prüfen und den zuständigen kommunalpolitischen Gremien einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten (siehe Vorlage V/0060/2012). Zu dem gleichen Sachverhalt liegt außerdem eine Anregung nach § 24 GO NRW vor.

¹ Im Antrag ist von einer Änderung der Straßenreinigungssatzung die Rede. Die betreffenden Vorschriften befinden sich jedoch in der Straßenreinigungsgebührensatzung.

1. Zum Sachverhalt

Hintergrund beider Anregungen ist die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren für Grundstücke, vor denen Garagen und Fahrzeugstellplätze liegen. In dem betreffenden Fall grenzt ein Wohngrundstück nur mit der Breite eines Stellplatzes an die Straße. Zwischen dem Wohngrundstück und der Straße liegen auf einer eigenen Grundstücksparzelle weitere Stellplätze, die sich im Eigentum Dritter befinden.

2. Derzeitige Veranlagung

§ 2 Abs. 3 und Abs. 5 der Straßenreinigungsgebührensatzung lauten:

(3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nur mit dem Teil einer Grundstücksseite an eine von der Stadt zu reinigende Straße, so ist die Gebühr nach der gesamten Länge dieser Grundstücksseite zu berechnen.

(5) Liegen Garagen und Stellplätze auf besonderen, zur Errichtung von Garagen und Stellplätzen gebildeten Grundstücken, so gilt für solche Grundstücke ein Gebührensatz je Garage oder Stellplatz, der dem Satz für eine Grundstücksfrontlänge von 3 m entspricht.

Die Veranlagung zu Straßenreinigungsgebühren erfolgt im vorliegenden Fall somit folgendermaßen:

Das Wohngrundstück wird nicht nur für die Breite des eigenen Stellplatzes sondern für die gesamte Grundstücksseite veranlagt. Die Eigentümer der anderen Stellplätze werden jeweils für die Breite ihres Stellplatzes (3 m) veranlagt.

3. Inhalt der Anregungen

Die Bezirksvertretung Münster-West regt an, § 2 Abs. 5 der Straßenreinigungsgebührensatzung um folgenden Satz zu ergänzen:

„Liegen Garagen und Stellplätze an der Länge der Grundstücksseite, für die ebenfalls Gebühren berechnet werden, werden diese Längen in Abzug gebracht.“

In der Anregung nach § 24 GO NRW wird folgende Ergänzung des § 2 Abs. 3 vorgeschlagen:

„Liegen gleichzeitig auch Garagen und Stellplätze an der Länge der Grundstücksseite, für die ebenfalls Gebühren berechnet werden, werden diese Längen nur einmal bei der Berechnung der Gebühren berücksichtigt.“

Im Kern geht es in beiden Anregungen darum, „doppelte Zahlungen für eine Leistung zu vermeiden“.

4. Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen

Sinn und Zweck der Straßenreinigungsgebührensatzung ist, dass die Stadt ganz allgemein möglichst viele Anlieger an den Kosten der Straßenreinigung beteiligt. Hierzu gehören im vorliegenden Fall sowohl die Eigentümer der Stellplätze als auch die Eigentümer der angrenzenden Wohn-

grundstücke. Es geht nicht darum, für die Reinigung einer bestimmten Fläche mehrfach "abzukassieren".

Bei einer Änderung des Satzungstextes im Sinne der Beschwerde führenden Bürger würde sich der spezifische Gebührensatz (Kosten je Frontmeter) für die Reinigung automatisch erhöhen, da sich das Mengengerüst ändert, d.h. die ausfallenden Gebührenanteile dieser „Spezialfälle“ würden ungerechtfertigter Weise auf die verbleibenden übrigen Gebührenzahler umzulegen sein, da sich der kosten- und damit gebührenrelevante Reinigungsaufwand auf den betroffenen Geh- und Radwegen und Fahrbahnen insgesamt nicht ändert.

Die Veranlagung zu Straßenreinigungsgebühren ergibt sich aus der Situationsgebundenheit des Grundeigentums. Grundsätzlich ist jedes Grundstück hinsichtlich jeder gereinigten Straße, von der aus es erschlossen wird, zu veranlagern. Die Eigentümer erhalten nämlich durch die Reinigung objektiv Vorteile wegen der Nutzungsmöglichkeit jeder gesäuberten Straße. Diese bestehen unabhängig von der Lage des Grundstücks hinsichtlich jeder einzelnen Straße in vollem Umfang. Die Verwaltung warnt davor, für Grundstücke hinter Garagen oder Stellplätzen eine Sonderregelung in die Satzung aufzunehmen. Was wäre dann mit allen anderen Fällen, die über § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung veranlagt werden? Es wäre zu erwarten, dass sich die Eigentümer weiterer vergleichbar zugeschnittener Grundstücke (z.B. hinter schmalen Grünstreifen / Trafohäusern / Depotcontainern / Telefonzellen / Bushaltestellen ...) in ähnlicher Form benachteiligt fühlen. Die Verwaltung, sowohl die Finanzverwaltung als auch AWM, spricht sich daher dagegen aus, diesen Präzedenzfällen satzungsgeregelte Sonderrechte einzuräumen, zumal die Anzahl anschließender weiterer Fälle nicht abzuschätzen ist.

Der § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung war nach Kenntnis der Verwaltung niemals Gegenstand eines Rechtsstreites und wird auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung seitens der Verwaltung als rechtssicher eingeschätzt. Dies wäre nach einer Änderung im Sinne der Anregungen nicht mehr gewährleistet.

Eine absolute „Gebührengerechtigkeit“ ist weder bei der Straßenreinigungsgebühr noch in anderen Gebührenbereichen möglich. Neben dem vorliegenden Fall ist insbesondere die Veranlagung von Eckgrundstücken sowie von Hinterliegern immer wieder in der öffentlichen Diskussion, aber rechtlich / verwaltungsgerichtlich bisher nicht erfolgreich angefochten worden.

Zusammenfassend sollten die derzeitigen Regelungen in der Straßenreinigungsgebührensatzung unverändert bestehen bleiben.

I. V.

gez.

Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage: Anregung der Bezirksvertretung Münster-West Nr. ABV/0002/2011